

- Beglaubigte Abschrift -



## Amtsgericht Oldenburg

4 C 4480/15 (IV)

Oldenburg, 12.04.2016

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49076 Osnabrück

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] 49078 Osnabrück

Geschäftszeichen: 4 [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 11.04.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag des Klägervertreters vom 06.04.2016 wie folgt verglichen haben:

- 1.) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 750,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

- 2.) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3.) Die Zahlung muss bis spätestens 15.04.2016 erfolgen.  
Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
IBAN: DE 60 7008 0000 0598 4105 02  
BIC: DRESDEFF700  
Bank: Commerzbank München  
Verwendungszweck: [REDACTED]

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Oldenburg, 15.04.2016

[REDACTED]  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

